Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 8

Artikel: Kantonale Armenreformbestrebungen [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837949

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)(

Verlag und Expedition: Art. Institut Ovell füßli, Jürich.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

3. Jahrgang.

1. Mai 1906.

Ur. S.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



Kantonale Armenreformbestrebungen.

(Fortsetzung.)

2. Schaffhausen besitt ein Armengesetz vom 14. März 1851, bas von Regierungsrat Rahm in seiner Broschure als veraltet und als unbrauchbare Maschine bezeichnet wird. "Daß der Arbeitsscheue oder Liederliche ohne weiteres des Anspruchs auf Unterstützung verlustig, so zu sagen vogelfrei sein soll; daß jeder erwachsene Unterstützte in allen Fällen weniger gunftig geftellt fein foll, als ein nicht unterftupter freier Arbeiter; bag jedem, der eine Unterftützung empfängt, unter allen Umftänden das Wirtshaus zu verbieten fei; daß der Gemeinderat von sich aus berechtigt sei, eine zu unterstützende haushaltung zu trennen; daß Eltern, beren Rinder unterftütt merden muffen, ebenfalls als Unterftütte zu behandeln sind u. f. m., das sind Bestimmungen, die wir heute als hart, inhuman bezeichnen, und denen wir beshalb auch schon lange nicht mehr nachgelebt haben, welche aber dann auch in einem neuen Armengesetz ausgemerzt und durch passendere ersetzt werden sollen." Das Armengesetz von 1851, auf dem Burgerprinzip basierend, übertrug die Besorgung des Armenwesens dem Gemeinderat. Wie überall erschien auch im Ranton Schaff= hausen nach und nach neben ber Bürgergemeinde ein neues Gebilde, Die Einwohnergemeinde. Das berücksichtigt das Gemeindegesetz von 1892; es stellt die Grundsätze über die Bildung ber Einwohner: und Burgergemeinde und ihre Kompetenzen auf und verpflichtet die Gemeinden zur Ausscheidung der Gemeindegüter. Artikel 147-162 handeln vom Armenwefen: den Bürgergemeinden bleibt die Besorgung ihrer armen Bürger, ber Einwohnergemeinde fällt die Beforgung der nach Bundesrecht und nach den Staatsverträgen zu gemährenden, sowie derjenigen Armenunterstützung zu, welche weder durch Gesetz noch durch Staatsvertrage geregelt ift. Die Ginwohnergemeinden find auch gehalten, Armen- und Notfallstuben und obligatorische Rrankenkassen einzurichten. Die meisten Gemeinden sind diesen lettern Forderungen indessen nicht nachgekommen. Der Staat wird für korperlich und geistig befekte Bersonen, für verwaiste und verwahrlofte Rinder fehr ftart in Unsvruch genommen und erfüllt seine Pflichten auch. Der Umfang und die Folgen ber Urmenunterstützung sind geordnet nach dem bereits erwähnten und charakterisierten Armengesetz von 1851.

Nach den einleitenden geschichtlichen Darlegungen erörtert der Verfasser zunächst die Frage: Bürgerprinzip oder Territorialprinzip? und entscheidet sich nach kurzer Erswägung zugunsten des ersteren, obschon er überzeugt ist, das Bürgerprinzip werde früher

ober später bem Ortlichkeitsprinzip weichen muffen. Er hofft auch auf Zentralisation bes Armenwesens, auf Regelung bes Armenwesens auf eidgenössischem Boben mit Zugrund= legung des Pringipes der Territorialität. Für einen einzelnen kleinen Ranton mare es aber eine Torheit und geradezu ruinierend zum Ortlichkeitssystem im Armenwesen überzugeben, ba ja kein anderer Kanton Gegenrecht halt. Bur Vergrößerung bes Bürgerbestandes foll die Einbürgerung der Niedergelassenen, namentlich der Schweizerbürger, erleichtert werden. Im weitern postuliert der Berfasser ein Recht auf Unterftütung: "es foll jedem Menschen, der in Not und Dürftigkeit sinkt, so daß eine genügende Selbsthilfe ausgeschlossen ift, unbedingt und ohne Vorbehalt gesichert sein", und zwar das entsprechend ber christlichen Humanität unserer Tage und sodann, weil viele sogenannte selbstverschuldete Armut ihre eigentliche Wurzel in der Familie, der Gemeinde, sozialen Übel= ständen der Gesellschaft hat. Armenpolizei (Arbeitszuweisung, Zwangsarbeit, Versetzung in Trinkerheilanstalten, Entzug der Vormundschaft) soll nur gesunden und arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen und liederlichen Personen gegenüber angewendet werden. "Die Ausländer haben einen Rechtsanspruch auf Unterftützung nach Maggabe des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 (dies ist unrichtig; denn das Bundesgesetz betrifft nur Schweizer) und ber bestehenden internationalen Bertrage " Diese Unterstützung leisten die Einwohnergemeinden, der Staat aber ift ersatpflichtig. Beitere Leiftungen fallen ber freiwilligen Armenpflege zu. Die Unterstützungspflicht foll in erster Linie auf der Familie ruben, "wer erbberechtigt ift, foll auch unterftützungspflichtig sein". Dieser Grundsatz wurde dann allerdings eine Reform des schaffhaufischen Erbrechts erfordern. In zweiter Linie tommt die Gemeinde, Burger: und Ginwohnergemeinde. "Der im Ranton, aber außerhalb feiner Bürgergemeinde Wohnende hat das Gesuch um Armenunterftützung bei ber Behörde seiner Wohngemeinde zu handen der heimatgemeinde einzureichen. Die Wohngemeinde hat erforderlichenfalls die zunächst nötige Unterstützung vorläufig auszurichten. Die Beimatgemeinde ift aber zum Erfatz verpflichtet." Die Ginwohnergemeinde hat die Aufgaben, die ihr schon bisher gestellt waren. Auch bem Staat foll nicht mehr aufgebürdet werden, als das Gefet bisher forderte. Gine Frrenanstalt und einen Rantonsspital hat er bereits erstellt und ift nun auch ber Errichtung eines Afyls für unheilbar körperlich Kranke, altersschwache und gebrechliche Personen nahe getreten. Epileptische, Blinde, Taubftumme, jugendliche Verbrecher, erwachsene Liederliche und Arbeitsscheue sollen nach wie vor am rationellsten und billigsten auf Rechnung bes Staates und ber Bemeinden in außerkantonalen Anstalten untergebracht werden. Bon ber vollständigen Berstaatlichung der schaff= hausischen Armenpflege — zu einem guten Stück ist sie es ja tatsächlich bereits — will ber Berfasser Umgang nehmen, obschon er überzeugter Anhänger der Verstaatlichung ift und "ihre nicht zu unterschätzenden Vorteile sowohl für die Unterstützungsbedürftigen als auch für die Armenbehörden" preift. Er verzichtet wenigstens vorläufig darauf, weil er befürchtet in den Gemeinden murde das Interesse für die Verpflegung der ihnen doch zunächst ftebenden Bersonen und die Pietäts= und Familienrudsichten erlahmen und schwinden, die Gemeinden würden, da sie nicht mehr finanziell beteiligt wären, schnell bei der hand sein, diesen und jenen als unterstützungsbedürftig zu bezeichnen und die freiwillige Armenpflege murbe ersterben. Man wird zugeben muffen, daß gerade ein kleiner Kanton, wie Schaffhausen, wohl geeignet ware zur Ginführung ber Staatsarmenpflege, und es vielleicht sogar bedauern, daß nicht unter Aberwindung aller Schwierigkeiten und Vermeidung aller Gefahren ein Bersuch bamit gemacht wird. Die öffentliche Diskuffion, die ja erst begonnen hat, fann aber noch allerlei zeitigen, vielleicht auch einen Borfchlag zur Ginführung ber reinen Staatsarmenpflege. Bas die Organisation ber Armenpflege anlangt, wird ein Armenrat (Armenpflege) als Armenbehörde der Bürgergemeinde in Aussicht genommen; ber gemeinderätliche Armenreferent (bes Ginwohnerarmenmefens) und ber Orispfarrer, ber bisanbin von der öffentlichen Armenpflege ausgeschlossen mar, sollen von Amtes megen Mitglieder des Armenrates jein. Beide Gemeindearmenbehörden, auch kleinere Gemeinden,

können sich mit einander verbinden: "Eine intensivere Untersuchung der Verhältnisse der Pflegebedürftigen und eine sorgfältigere Überwachung der Verwendung der ausgeteilten Unterstützung soll von den Armenpslegen angestrebt und vorgenommen werden." Als kontrollierende Organe sind gedacht Bezirks oder Kreisarmenräte, event. Armenisspektoren oder ein Armensekretär. Der Gemeindearmenpslege dient, wie disher, der Armensond, reicht er nicht hin, so ist eine Armensteuer von sämtlichen in der Gemeinde wohnenden Gemeinde bürgern zu erheben. Die staatliche Armenpslege wird bestritten aus den Erträgnissen des Kantonalarmensonds im Barbetrag von 266,285 Fr. und sonstigen ihm zugewiesenen Einkünsten (1904 im Betrage von 115,100 Fr.). Zu seiner weiteren Alimentation wird eine am eidg. Bettag zu erhebende freiwillige kantonale Liebessteuer vorgeschlagen. Schließlich fordert der Versassen noch in jeder Gemeinde eine organisierte freiwillige Armenpflege, die mit der Offiziellen, etwa durch den Pfarrer, Fühlung haben und sich mit leichteren Unterstützungsfällen, mit Kinderversorgung, Arbeitsvermittlung, Krankenpslege 2c. in weits herzigem Geiste mit Ausschluß alles Konfessionalismus befassen soll.

Allen Postulaten des Verfassers, die wir zum Teil selbst schon an dieser Stelle und anderswo aufgestellt und begründet haben, können wir nur zustimmen. Wird darnach das schafshausische Armenwesen reorganisiert, so ist es sicherlich, wenigstens der Tendenz des Gesetzes nach, mit dem modernen Denken und Fühlen in Einklang gebracht. Vermist haben wir eine Ausführung über das Maß der zu gewährenden Unterstützung und über die Unterstützung der außer dem Heimatkanton wohnenden bedürftigen Schafshauser. Wer soll diese letztere besorgen? Wahrscheinlich die betreffenden Heimatgemeinden. Sollte nicht auch diese Auswärtigen-Armenpslege der Staat in Verbindung mit den Heimatgemeinden oder ganz allein übernehmen? Mit schafshausischen Gemeinden war bisanhin, wo es sich um ihre verarmten, anderswo niedergelassenen Angehörigen handelte, nicht immer gut vertehren, man mußte rekurrieren und repatrieren. Ein neues Armengesetz sollte da unbedingt Remedur schafsen.

Es erübrigt noch zu erwähnen, daß die vorliegende Arbeit des Herrn Regierungsrat Rahm keineswegs eine Vorlage an die Regierung oder den Kantonsrat ist, sondern ein Referat, veranlaßt durch den neuen freisinnig-demokratischen Verein des Kantons Schafshausen.

3. Solothurn gehört zu ben wenigen Rantonen, die noch kein Armengesetz haben. Das ganze Armenwesen beruht auf 4 Grundmaximen zu einer Armenordnung d. d. 17. Dezember 1813. Die erste verbietet ben Bettel, die zweite verfügt bie Er= richtung eines Armenfonds für jede Gemeinde, die dritte die Errichtung einer Armenpflege in jeder Gemeinde zur Besorgung ihrer Ortsarmen, die vierte besagt: ber Staat trägt nur verhältnismäßig bei an den Unterhalt jener Gemeindearmen, die in der bürgerlichen Gesellschaft nicht können gebulbet werden, als mahnsinnige, blödsinnige, sieche und unheil= bare kranke Arme. Trot zu verschiedenen Zeiten erneuten Versuchen ift bis jett kein solothurnisches Armengesetz entstanden. Drei Gruppen befassen sich zur Zeit im Kanton Solothurn mit dem Armenwesen: der Staat, die Freiwilligkeit (Armenerziehungs- und Unterftützungsvereine) und die Bürgergemeinden. Der Staat leistet, so führt der Verfasser ber eingangs ermähnten Broschure, Pfarrer Jog, aus, jährlich ca. 66,000 Fr. (63,000 Fr. zur Deckung von Bermaltungsbefiziten in ben kantonalen Anstalten Kantonsspital, Rosegg und Schachen), die Freiwilligkeit 162,000 Fr. und die Burgergemeinden 255,820 Fr. Die beiden lettern Gruppen find aber an der Grenze ihrer Leiftungsfähigkeit angelangt, und doch harren noch folgende Unftalten ber Errichtung: Lungensanatorium, Altersasul, Armenanstalten. Wer kann ba Nothelfer werden? Der Staat. Aber bamit er bagu imstande ist, muß man ihm auch Mittel zuführen. Der Berfasser schlägt baher eine allgemeine Armensteuer vor, die im Betrag von 1/4 ber Staatssteuer 90,000 Fr. und von 1/10 50,000 Fr. abwerfen murde. Als weiter dem Staate zu erschließende Einnahme= quelle von allerdings nicht großer Stärke wären die sogenannten Berwandtenbeitrage zu

nennen. Selbstverständlich müßte man sich dann auch die Kontrolle des Staates durch einen Armeninspektor oder Armensekretär gefallen lassen. Weiterhin empsiehlt der Verfasser übergang zum Territorialprinzip, aber nur für die Kantonsbürger, im Zusammenhang damit den Erlaß eines Niederlassungsgesetzes und Abernahme der Unterstützung der außerhalb des Kantons niedergelassenen armen Solothurner nach Ablauf einer gewissen Frist durch den Staat. Die Bürgerzgemeinde hätte der Einwohnergemeinde als nunmehriger Besorgerin der Armenpslege ein Betreffnis gleich dem Durchschnitt der Armenausgaben der letzten fünf Jahre auszuzahlen, auch gemeindliche Armensteuern müßten nach wie vor erhoben werden. Im einzelnen wünscht der Verfasser in einem neuen Armengesetz eine Bestimmung, die zur Versetzung von armengenössen Gewohnheitstrinkern in eine Trinkerheilanstalt berechtigt, sodann Sitz und Stimme für die Frauen in den Gemeindearmenkommissionen und endlich eine Darzstellung der geschichtlichen Entwicklung des solothurnischen Armenwesens als Grundlage der öffentlichen Diskussion über das Armenwesen.

Es ist leicht begreiflich, daß ber Verfasser als Berner für das Territorialpringip nach bernischem Mufter eingenommen ift und auch möglich, bag die Solothurner als Nachbarn Berns von dem dort herrschenden Prinzip angesteckt sind ober sich mit ihm vertraut gemacht haben, aber bas ift noch keineswegs maggebend für feine Ginführung und Preisgabe bes alten Burgerpringips. Der Verfasser gesteht selbst: im Kanton Bern mußte man ben Schritt zur gemeindlichen Armenpflege tun, das gleiche hat er aber für Solothurn nicht bewiesen, es wird nicht gezeigt, wie die Burgergemeinden entvolfert und die auswärts in andern Gemeinden des Rantons wohnenden Burger zahlreicher find als die in der Heimatgemeinde seghaften. Gewiß mögen da und dort die Niedergelassenen in den Gemeinden die Bürger überwiegen, aber es find meiftens Berner und Burger anderer Kantone, und auf diese soll sich ja gerade das Territorialprinzip nicht erstrecken. Wenn aber auf diese nicht, weil andere Rantone kein Gegenrecht halten, und es also immer noch eine große Menge kantonsfremder Armer gibt, zu deren Unterftutzung und Gebaren die örtliche Armenpflege nichts zu sagen hat, dann durfte überhaupt das Örtlichkeitsprinzip aus dem Spiele gelassen werden. Bu vergessen ift auch nicht, daß es die Beschränkung ber Freizugigkeit im Gefolge hat. Es will uns also auch ba wiederum scheinen: ein ein: zelner Kanton tausche sein bisheriges Bürgerprinzip nicht gegen bas Territorialprinzip, sofern er nicht bazu gezwungen ist. Etwas anders ist es, wenn es sich einmal um eine eidgenössische Armengesetzgebung handelt; da wird der Ortlichkeitsgrundsatz nicht zu umgeben, ja das allein Richtige sein und auch ohne seine Barten angewendet werden konnen. - Was das Postulat der allgemeinen Armensteuer betrifft, so ift dagegen als dem einzigen Weg, um mehr Mittel fluffig zu machen, nichts einzuwenden. Nur das scheint bedenklich: wenn daneben noch Gemeindearmensteuern bestehen, so ist es möglich, daß ein= zelne Gemeinden gang empfindlich geschröpft werden zu Armenzwecken und andere, wo keine oder nur eine kleine Armensteuer erhoben wird, gut wegkommen. Das fame auf eine noch stärkere Belastung der sonst schon schwer Belasteten heraus. (Schluß folgt.)

II. Interkantonale Konferenz von Vertretern bürgerlicher und privater Armenpstegen in Zürich.

Die von der I. Konferenz in Brugg bestellte unterzeichnete Kommission hat für die II. Versammlung, die im Herbst in Zürich stattfinden soll, vorläufig folgende Themata zur Behandlung aufgestellt:

I. Das Berhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege. Referent: Stadtschreiber Dr. Bollinger, Zürich.

II. Die Übernahme der Armenfürsorge für Landesfremde durch ben Bund. Referent: Dr. C. A. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnersarmenpflege der Stadt Zürich.